

Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist

(2) Bei einer Verurteilung ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzugeben, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

#### § 25

##### Zuständigkeit der Gerichte

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, sind die Gerichte nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBL S. 983) zuständig.

(2) Soweit nach Abs. 1 ein anderes Bezirksgericht als das Bezirksgericht in Leipzig zuständig wäre, tritt an dessen Stelle das Bezirksgericht in Leipzig,

#### § 26

##### Inlandsvertreter

Wer in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz oder Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen nur teilnehmen und die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nur geltend machen, wenn er einen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Der eingetragene Vertreter ist in Rechtsstreitigkeiten, die das Gebrauchsmuster betreffen, zur Vertretung befugt. Der Sitz des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

#### § 27

##### Gebrauchsmusterberührung

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Mitteilungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Gebrauchsmuster sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

#### § 28

##### Anmeldung

##### außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Eine Erfindung, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gemacht worden ist bzw. deren Urheber seinen Wohnsitz innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, darf erst nach ihrer Registrierung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum Schutz angemeldet werden.

(2) Wird für eine Gebrauchsmusteranmeldung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Zeitrang einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung desselben Gegenstandes beansprucht, so ist vor Eintragung des Gebrauchsmusters beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen Zeit und Land der Voranmeldung anzugeben (Prioritätserklärung). Bis zur Eintragung kann die Erklärung geändert werden. Wird die Erklärung

nicht rechtzeitig abgegeben, so kann der Prioritätsanspruch für die Anmeldung nicht mehr geltend gemacht werden.

#### § 29

##### Gebühren

- (1) Mit Anträgen auf
  - Eintragung eines Gebrauchsmusters (§ 4),
  - Änderung in der Person des Inhabers oder seines Vertreters (§ 6 Abs. 5),
  - Verlängerung der Schutzdauer (§ 15 Abs. 2),
  - Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen zur Verlängerung des Gebrauchsmusterschutzes (§ 15 Abs. 3 Ziff. 1),
  - Löschung des Gebrauchsmusters (§ 19 Abs. 1),
  - Einschränkung des Schutzanspruches des Gebrauchsmusters (§ 17 Abs. 2)

und mit der Beschwerde (§ 22)

ist eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gelten die Anträge als nicht gestellt.

(2) Wird für den gleichen Gegenstand ein Patent und hilfsweise ein Gebrauchsmuster angemeldet, so sind bei der Anmeldung des Gebrauchsmusters nur zwei Drittel der Gebühren zu zahlen und das restliche Drittel erst vor Eintragung des Gebrauchsmusters. Wird die restliche Gebühr trotz Aufforderung nicht fristgemäß gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der bereits gezahlte Teil der Gebühr wird nicht erstattet.

(3) Die Verlängerung der Schutzdauer und die Erklärung der Bereitschaft nach § 15 Abs. 3 Ziff. 2 wird in das Register eingetragen, wenn die Verlängerungsgebühr nach der Gebührenordnung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Schutzdauer entrichtet worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem eingetragenen Inhaber Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzdauer nur eintritt, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag für die Verspätung der Zahlung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Nachricht geleistet wird. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird das Gebrauchsmuster gelöscht.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 30

(1) Die auf Grund der Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOB1. S. 481) und des Gesetzes über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1950 (GBL S. 1000) eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen gelten als Anmeldungen nach diesem Gesetz. Für die Priorität ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen bzw.\* beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen maßgebend\*.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der amtlichen Aufforderung ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Auf die Anmeldegebühr wird die bereits entrichtete Registrierungsgebühr angerechnet. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Die Erklärungen nach § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes sind innerhalb der Frist des Abs. 2 nachzuholen.

(4) Wer ein nach Abs. 1 angemeldetes Gebrauchsmuster vor der Eintragung ohne Erlaubnis benutzt hat, ist dem derzeit Berechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn ihm die Tatsache der Anmeldung be-